

**Entwurf zur Änderung der Schulordnung der Städtischen Jugendmusikschule  
Balingen zum 01.03.2019**

1. **Aufgabe:** wie bisher
2. **Aufbau:** wie bisher
3. **Unterrichtszeiten: NEU**  
Das Schuljahr der Jugendmusikschule beginnt am 01. Oktober und gliedert sich in 2 Semester. Der Beginn des Herbstsemesters ist am 01. Oktober, das Sommersemester beginnt am 01. März. Die Ferien- und Feiertags-Regelung der allgemeinbildenden Balingener Schulen gilt in gleicher Weise auch für die Jugendmusikschule. An den betreffenden Tagen findet kein Unterricht statt.
4. **Unterricht: NEU**  
Der Unterricht wird in Unterrichtsräumen erteilt, die sich im gesamten Stadtgebiet befinden. Die Verwaltung der Musikschule wird sich bemühen, den Wünschen der Schüler und Schülerinnen Rechnung zu tragen. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung des Unterrichts in einer bestimmten Unterrichtsstätte, Unterrichtsform oder durch eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht.  
  
Der Unterricht findet einmal wöchentlich statt. Die einzelne Unterrichtsstunde wird nach Vereinbarung festgelegt.
5. **Leistungen:** wie bisher
6. **Teilnahmevoraussetzungen:** wie bisher
7. **Lernmittel:** wie bisher
8. **Anmeldung: NEU**  
Die Anmeldung zur Teilnahme am Unterricht erfolgt schriftlich durch den gesetzlichen Vertreter auf einem Anmeldeformular (zweifach), das zugleich als Unterrichtsvertrag gilt. Nach Vereinbarung eines Unterrichtstermins wird eine schriftliche Anmeldebestätigung verschickt. Damit wird der Unterrichtsvertrag rechtskräftig, wenn nicht innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Anmeldebestätigung schriftlich Widerspruch bei der Jugendmusikschule Balingen eingelegt wird. Die Schulordnung für die städt. Jugendmusikschule wird jeweils bei der Anmeldung bzw. bei Änderungen an den gesetzlichen Vertreter ausgehändigt und wird in der jeweils gültigen Fassung zum Bestandteil des Unterrichtsvertrages.
9. **Abmeldung:** wie bisher
10. **Bezahlung: NEU**  
Die Bezahlung des Unterrichts ist in der "Entgeltordnung für die städtische Jugendmusikschule Balingen" festgelegt.  
Die Unterrichts- und sonstigen Entgelte sind - soweit nichts anderes bestimmt ist - auf monatliche Zahlungsweise aufgeteilte Jahresentgelte.  
Werden die Entgelte nicht rechtzeitig entrichtet, besteht kein Anspruch auf Erteilung des Unterrichts.

**11. Gesundheitsbestimmungen: NEU**

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten) anzuwenden.

**12. Aufsicht: NEU**

Eine Aufsicht über die Schüler und Schülerinnen üben die Lehrkräfte nur während des Unterrichts aus.

**13. Haftung: NEU**

Eine Haftung der Stadt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei Teilnahme am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Jugendmusikschule eingetreten sind, wird ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stadt Balingen zurückzuführen.

**14. Verschiedenes: wie bisher**

**15. Inkrafttreten: NEU**

Die Schulordnung tritt am 01.03.2019 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Schulordnung vom 01. März 2017 außer Kraft.